

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 06 20

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Ausschusses
für Innere Verwaltung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

Lindenallee 13-17 26.10.1988/RU.
5000 Köln 51 (Marienburg)

Aktenzeichen: O/810-00
B 1643

Telefon (0221) 37711 Durchwahl 3771 1 14
Fernschreiber 8882617

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die
Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
(FSHG);

Gesetzentwurf a) der Fraktion der CDU - Drucksache 10/3178 vom
27.4.1988

b) der Landesregierung - Drucksache 10/3232 vom
18.5.1988

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt nachdrücklich die Initiativen der Landesregierung und der Fraktion der CDU, das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) in wichtigen Teilen zu ändern. Die weitgehend identischen Änderungsvorschläge, deren Zielsetzung es ist, aufgrund jüngerer Rechtsprechung entstandene Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und erhebliche finanzielle Mehrbelastungen des kommunalen Bereichs zu vermeiden, deuten auf eine hohe Bereitschaft im Landtag zum Konsens hin. Wir halten dies angesichts der Notwendigkeit und Dringlichkeit des Gesetzesvorhabens für besonders erfreulich.



Wir bitten, zwei der in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen, die den kommunalen Bereich besonders berühren, in Ihren Beratungen eingehend zu behandeln.

Wir meinen hier zunächst den Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 2, der die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 5.4.1985 - III R 12/83) entstandenen erheblichen finanziellen Mehrbelastungen des kommunalen Bereichs beheben soll. Wir sind davon überzeugt, daß die Zielsetzung der Vorschläge der Landesregierung und der Fraktion der CDU identisch ist. Fraglich ist aber, ob die vorgeschlagenen Formulierungen geeignet sind, hinreichend rechtssicher einerseits die von den Gemeinden und andererseits von den Inhabern besonders brandgefährdeter Objekte vorzuhaltende Löschwasserversorgung gegeneinander abzugrenzen. Sinn und Zweck der Regelung des § 1 Abs. 2 FSHG war in der Vergangenheit und sollte es auch in Zukunft sein, den Gemeinden eine Löschwasserversorgung aufzuerlegen, die - orientiert an den örtlichen Verhältnissen - einen Grundschutz vor Feuergefahren zugunsten aller baulichen und sonstigen Anlagen oder Einrichtungen in der Gemeinde gewährleistet. Für diejenigen Anlagen oder Einrichtungen, die ein besonderes Gefahrenpotential bergen und deshalb im Falle der Brandgefahr auch höhere Löschwassermengen erfordern, sollte der Inhaber die Last des Sondergefahrenschutzes übernehmen.

Wir meinen, daß die von der Landesregierung gewählte Formulierung in § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht mit genügender Sicherheit die dargestellte Abgrenzung der zur Löschwasserversorgung Verpflichteten erreicht. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die verwendeten Rechtsbegriffe "erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung". Voraussetzung für eine rechtssichere Anwendung dieser Begriffe wäre, daß für sie eine verbindliche Definition besteht. Eine solche existiert unseres Wissens aber nicht. Dies hat zur Folge, daß die Ausfüllung der Rechtsbegriffe wiederum den Gerichten überlassen werden müßte.

...

In Anbetracht der damit verbundenen Unwägbarkeiten neigen wir dazu, die Verpflichtung privater Dritter zur Übernahme von Sonder-schutzmaßnahmen von der besonderen Art oder Nutzung baulicher oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen abhängig zu machen. Der von der Fraktion der CDU gewählte Formulierungsvorschlag kommt uns insofern entgegen.

Denkbar wäre aber auch eine Formulierung, die sowohl Elemente des Vorschlags der Landesregierung als auch der Fraktion der CDU miteinander verknüpft und zudem vorsieht, daß die Feststellung, ob eine besondere Löschwasserversorgung durch den privaten Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zu übernehmen ist, von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nach brandschutzgutachtlicher Prüfung zu treffen ist. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 könnte dementsprechend folgenden Wortlaut erhalten:

"Bei baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen besonderer Art oder Nutzung ist in der Regel wegen erhöhter Brandlast oder Brandgefährdung von einem darüber hinausgehenden Löschwasserbedarf auszugehen, wenn nach brandschutzgutachtlicher Feststellung der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde besondere Maßnahmen zur Löschwasserversorgung erforderlich sind; in diesen Fällen hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte hierfür Sorge zu tragen".

Unser weiterer Einwand bezieht sich auf den vorgesehenen neuen Absatz 5 des § 35 des Gesetzentwurfs der Landesregierung. Die vorgesehene Regelung beschreibt lediglich die gegenwärtige Praxis der Verwendung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer sowohl für Einrichtungen des Landes als auch des kommunalen Bereichs auf dem Gebiete des Brandschutzes. Wir meinen, daß die Feuerschutzsteuermittel ausschließlich zur Förderung des kommunalen Brandschutzes verwendet werden sollten.

...

Der anhaltende Investitionsbedarf im Bereich des kommunalen Feuerwesens erfordert dies. Die Unterhaltung der Landesfeuerweherschule und die Unterstützung der Brandschutzforschung betrachten wir als übergeordnete Aufgabenstellungen des Landes, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden sollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Its

Pappermann

Professor Dr. Ernst Pappermann